

## **Begründung:**

Wie aus dem Pressebericht über Wissenschaft und Umwelt in den „Salzburger Nachrichten“ vom 1. 4. 1992 überzeugend hervorgeht, verursacht jede Art von Rafting schwere ökologische Schäden. Es schlagen daher vor allem Fischer, Limnologen und Biologen Alarm. Nicht erwähnt sind in diesem Bericht allerdings die Schäden an der Vogelwelt oder den Säugetieren, wie z. B. am Fischotterbestand.

Sicher leuchtet es auch jedem Laien ein, daß an bisher ungestörten Uferbereichen brütende Wasservögel durch den Raftingsport gestört werden und ihre Brutstätte verlassen; wenn sie aber glauben, daß diese Störung vorüber ist und ihr Nest wieder aufsuchen wollen, kommt bereits das nächste Boot.

Bei der Vielzahl der in Betrieb genommenen Boote bedeutet dies eine ununterbrochene Störung, sodaß eine Brut verloren gehen kann. Aber auch erwachsene Wasservögel, die im Uferbereich ihre Nahrung suchen, werden gestört und müssen wegziehen bis sie eine andere Nahrungsquelle finden.

Dies trifft z. B. auch für die Fischotter zu, deren Lebensraum ohnedies schon auf nur wenige Wasserstrecken beschränkt ist, sodaß sie bereits auf der Roten Liste als extrem gefährdete Tierart stehen. Diese Gefährdung würde weiter zunehmen, wenn sie aus den bisher ruhigen und ungestörten, wenigen für sie noch geeigneten Biotopen durch diesen neuen Sport vertrieben würden.

Da das Schiffahrtsgesetz als bundesrechtliche Regelung für ökologische Überlegungen nicht herangezogen werden kann, ist daher zur Verhinderung weiterer Schäden für Fische, Vögel und Säugetiere so rasch wie möglich, die beantragte Ergänzung aus § 7 NschG 76 bzw. 85 durch eine sogenannte „kleine Novellierung“ vorzunehmen. Dafür kann und darf es keine parteipolitischen Bedenken geben, sodaß in Kürze ein gemeinsamer Regierungsantrag an den Steiermärkischen Landtag eingebracht werden könnte.

Wegen „Gefahr in Verzug“ kann in diesem Fall auf die beantragte Neufassung eines Steiermärkischen Naturschutzgesetzes nicht gewartet werden.

*Gertraud Prügger, Geschäftsführerin*

## **Batterien – Rücknahmepflicht für den Handel**

Batterien enthalten giftige Schwermetalle und gehören auf keinen Fall zum Hausabfall.

Seit 1. 7. 1991 ist jeder Händler (z. B. Elektro-, Fotofachhandel, Supermarkt), der Batterien vertreibt, gesetzlich verpflichtet, Altbatterien kostenlos zurückzunehmen. Die Rücknahmepflicht erstreckt sich auf alle Batterienarten (z. B. Stab-, Flachbatterien, Knopfzellen, Akkus, Auto-Starterbatterien usw.), die der jeweilige Händler im Verkaufssortiment führt.

Die Rückgabe kann, muß aber nicht im selben Geschäft erfolgen, in dem die Batterie gekauft wurde und ist nicht an einen gleichzeitigen Neukauf von Batterien gebunden. Als Konsument haben Sie schon beim Kauf der Batterie den Entsorgungsbeitrag mitbezahlt, sodaß Sie im eigenen Interesse die Rückgabemöglichkeit über den Handel nutzen sollten. Die Entsorgung jeder Batterie, die Sie statt beim Handel in der Problemstoffsammlung abgeben, muß über die Abfallgebühr abgedeckt werden und verursacht Ihnen unnötige zusätzliche Kosten.

Sie können Problemstoffe und Kosten vermeiden, indem Sie wiederaufladbare Akkus (über 500 mal wiederaufladbar) oder nach Möglichkeit netzbetriebene Geräte verwenden.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1992

Band/Volume: [1992\\_4-5](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Batterien - Rücknahmepflicht für den Handel 121](#)